

ZG_OBERGERICHT Z1 2021 7 vom 22. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2021_7

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2021 7 du 22 mars 2022

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2021 7 del 22 marzo 2022

Regeste

Forderung | Werkvertrag/Verlagsvertrag

Erwägungen

E. 1

Über Prozessvoraussetzungen entscheidet das Gericht von Amtes wegen und ohne Bindung an Parteianträge. Mithin gilt in diesem Bereich die Oficialmaxime. Steht endgültig fest, dass es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, darf nicht zur Sache verhandelt werden und ergeht ein Nichteintretensentscheid. Ergeht trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung kein Nichteintretensentscheid, sondern ein Urteil in der Sache, kann dieses an einem schwerwiegenden Mangel leiden und unter Umständen sogar nichtig sein. Die Vermeidung derartiger Mängel liegt im öffentlichen Interesse. Hat das Gericht bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen Anhaltspunkte dafür, dass eine davon fehlt, ist daher eine amtswegige Sachverhaltsermittlung geboten. Demzufolge ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit auch im Berufungsverfahren unabhängig von den erhobenen Rügen zu prüfen (Urteile des Bundesgerichts 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.2 und 4A_100/2016 vom 13. Juli 2016 E. 2.1.1, nicht publiziert in: BGE 142 III 515, je m.w.H.; Zingg, Berner Kommentar, 2012, Art. 60 ZPO N 34 und 47; vgl. auch Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 60 ZPO N 1 f.; Gehri, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 60 ZPO N 3 und 7).

E. 1.1

Gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b ZPO ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei zuständig. Die Konsumentin kann auf diesen Gerichtsstand weder zum Voraus (durch Gerichtsstandsvereinbarung) noch durch Einlassung verzichten (Art. 35 Abs. 1 lit. a ZPO). Bis zur Entstehung einer konkreten Streitigkeit bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung somit unzulässig. Verstösst eine zum Voraus abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung gegen Art. 35 ZPO, hat das prorogierte Gericht seine Zuständigkeit deshalb von Amtes wegen abzulehnen (Kaiser Job, Basler Kommentar,

E. 1.2

Die Vorinstanz begründete ihre Zuständigkeit mit der Gerichtsstandsklausel im Hauptvertrag vom 9./15. März 2016, d.h. mit einer im Voraus abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung. Eine nachträgliche Gerichtsstandsvereinbarung liegt nicht vor. Gleichzeitig bejahte die Vorinstanz im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) und qualifizierte die Beklagte als Konsumentin im Sinne von Art. 3 KKG. Die Definition der Konsumentin gemäss KKG deckt sich zwar nicht vollständig mit der Definition gemäss Art. 32 ZPO. Dennoch ist vorab

zu prüfen, ob die Beklagte (auch) als Konsumentin im Sinne der Art. 32 und 35 ZPO zu betrachten ist. Wäre dies der Fall, hätte die Klage nämlich zwingend am Wohnsitz der Beklagten im Kanton St. Gallen erhoben werden müssen;

Seite 5/15 eine Klage am Gerichtsstand Zug wäre hingegen unzulässig. Dass die Klägerin ihrerseits eine "Anbieterin", d.h. eine juristische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit anbietet (vgl. Haas/Strub, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], a.a.O., Art. 32 ZPO N 6), ist unbestritten und steht damit ausser Frage.

E. 1.3

Als Konsumentenverträge gelten nach Art. 32 Abs. 2 ZPO Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin bestimmt sind. Aus Sicht des Konsumenten muss das Geschäft folglich unmittelbar "privaten Zwecken" dienen. Zudem muss es sich um eine Leistung des üblichen Verbrauchs handeln. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll der Konsumentengerichtsstand folglich auf Verträge eingeschränkt werden, deren Gegenstand den Rahmen des üblichen Konsums nicht sprengt. Die Üblichkeit bezieht sich zum einen auf die Art des Geschäftes (qualitatives Merkmal) und zum anderen auch auf den Wert (quantitatives Merkmal) des Vertragsgegenstandes. Mit anderen Worten werden von Art. 32 ZPO nur Verträge zwischen Konsumenten und gewerblichen Anbietern erfasst, die weder in Bezug auf ihre Grössenordnung bzw. Tragweite noch in Bezug auf ihren Gegenstand als ausserordentlich einzustufen sind. Damit wird klargestellt, dass einmalige Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und Privathaushalten, wie beispielsweise der Kauf eines Einfamilienhauses oder der Kauf eines Fahrzeuges im Wert von CHF 190'000.00, ausgenommen sind. Handelt es sich nicht um ein Luxusfahrzeug, kann der Kauf eines Autos hingegen sehr wohl ein Konsumentenvertrag sein. Eine generelle wertmässige Schranke, was noch als üblich gilt, lässt sich nicht aufstellen (Haas/Strub, a.a.O. Art. 32 ZPO N 11 f. m.H. auf BGE 132 III 268 E. 2.2.3 und 134 III 218 E. 4.2.2; Kaiser Job, a.a.O., Art. 32 ZPO N 7 ff.; vgl. zur Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen üblichem und nichtüblichem Verbrauch unter Art. 22 GestG auch das Urteil des Bundesgerichts 4A_2/2018 vom 22. März 2018 E. 1.5).

E. 1.4

Vorliegend geht es um die Produktion, den Vertrieb (und evtl. die Vermarktung) eines Buches, wofür die Beklagte der Klägerin einen Betrag von knapp CHF 25'000.00 (inkl. Zins) zu bezahlen hatte. Ein solcher Vertrag ist zwar sicherlich nicht etwas ganz und gar Alltägliches, lässt sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht aber ohne Weiteres mit dem Kauf eines Mittelklassewagens vergleichen. Um einen Vertrag von aussergewöhnlicher Grössenordnung bzw. Tragweite oder über einen aussergewöhnlichen Gegenstand handelt es sich jedenfalls nicht. Daran ändert auch nichts, dass die Klägerin gemäss Vertrag für verkaufte Exemplare Tantiemen an die Beklagte zu entrichten hatte. Im Gegenteil läuft dies eher darauf hinaus, dass sich der letztlich von der Beklagten zu bezahlende Nettopreis für die Produktion und den Vertrieb ihres Buches bei gutem Absatz reduziert hätte. Somit kommt es entscheidend darauf an, ob das Geschäft für die Beklagte einem persönlichen oder familiären Bedürfnis diente oder ob es vielmehr ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Gerade dies ist aber zwischen den Parteien im Hinblick auf die Anwendbarkeit des KKG, d.h. im Zusammenhang mit der materiellen

Begründetheit der Klage, nach wie vor umstritten. Demnach handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache.

E. 1.5

Tatsachen sind doppelt relevant, wenn die für die Zuständigkeit des Gerichts massgebenden Tatsachen auch diejenigen sind, die für die Begründetheit der Klage massgebend sind. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Zuständigkeit von der Art des geltend gemachten Anspruchs abhängt, beispielsweise wenn der Gerichtsstand die Existenz einer unerlaubten Handlung oder eines Vertrags voraussetzt. Doppelrelevante Tatsachen müssen nicht bewiesen werden,

Seite 6/15 sondern werden schlicht auf Basis der Rechtsschriften des Klägers als gegeben hingenommen. Entsprechend der Theorie der doppelrelevanten Tatsachen prüft der Richter seine Zuständigkeit einzig basierend auf dem eingeklagten Anspruch und dessen Begründung, ohne die Einwendungen der Beklagten zu berücksichtigen und ohne eine Beweisabnahme durchzuführen. Es ist notwendig und ausreichend, dass der Kläger die doppelrelevanten Tatsachen korrekt behauptet, das heisst in einer Weise, die es dem Gericht erlaubt, seine Zuständigkeit zu beurteilen. Sind doppelrelevante Tatsachen nicht zu beweisen, bedeutet dies indessen nicht, dass der Richter davon entbunden wäre zu prüfen, ob sie schlüssig sind, d.h. ob sie aus rechtlicher Sicht erlauben, den vom Kläger angerufenen Gerichtsstand zu begründen. Die Theorie der doppelrelevanten Tatsachen ermöglicht es somit dem angerufenen Gericht, seine Zuständigkeit zu bestätigen, ohne hierzu sämtliche Voraussetzungen zu überprüfen, sich also beispielsweise als zuständig zu erklären, obwohl die Existenz einer unerlaubten Handlung nicht festgestellt wurde. Selbstverständlich wird diese Voraussetzung vom Richter in der Phase der Sachprüfung, bei der Frage nach der Begründetheit des Anspruchs geprüft, was indessen zu keiner Abänderung seines Entscheids über die Zuständigkeit führt; dieser ist endgültig. In tatsächlicher Hinsicht stimmt die auf der Grundlage der Theorie der doppelrelevanten Tatsachen angenommene Zuständigkeit mit der Realität überein, wenn nach der Beweisabnahme das Vorhandensein einer doppelrelevanten Tatsache festgestellt wurde; kann hingegen die Existenz einer solchen Tatsache nicht nachgewiesen werden, so weist der Richter die Klage mit einem rechtskraftfähigen Urteil ab, was im Interesse der beklagten Partei liegt. In einem solchen Fall fehlt es der Klägerin, die sich dazu entschieden hat, ihre Klage an einem speziellen Gerichtsstand zu erheben, am Interesse, um danach ihre Klage noch am ordentlichen oder an einem anderen speziellen Gerichtsstand anhängig machen zu können (vgl. BGE 147 III 159 E. 2.1.2 m.w.H. [= Pra 2021 Nr. 111]).

E. 1.6

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Vorinstanz die Klage zu Recht materiell abgewiesen und nicht mit einem Nichteintretensentscheid erledigt hat, falls die Beklagte den Vertrag zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse abgeschlossen hat (und es bei der Feststellung der Vorinstanz bleibt, dass der Vertrag aus diesem Grund in seiner Gesamtheit nichtig ist). Hat die Beklagte den Vertrag hingegen im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen, liegt kein Konsumentenvertrag vor, womit die Gerichtsstandsvereinbarung gültig und die Zuständigkeit der Zuger Gerichte gegeben wäre. Folglich ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf die Klage eingetreten ist. 2. Zur materiellen Begründung ihres Entscheids führte die Vorinstanz zusammengefasst Folgendes aus (act. 21): 2.1 Zwischen den Parteien sei umstritten, ob auf ihr

Vertragsverhältnis das KKG anwendbar sei. Der Konsumkreditvertrag sei ein Vertrag, durch den einer Konsumentin oder einem Konsumenten ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder versprochen werde (Art. 1 Abs. 1 KKG). Der sachliche Anwendungsbereich des KKG umfasse vorliegend insbesondere die Finanzierungsvereinbarung zwischen den Parteien, was offenbar auch die Klägerin so sehe, die Anwendbarkeit des KKG jedoch aus anderen Gründen ablehne. Die Klägerin habe nicht bestritten, dass die Beklagte Sozialpädagogin sei und "Schriftstücke" wie das Buch

Seite 7/15 "G. _____" als Hobby in ihrer Freizeit verfasse. Die Zweckbestimmung des Kredits, d.h. der Finanzierungsvereinbarung, sei damit für die Klägerin klar erkennbar gewesen. Es sei nicht um eine Finanzierung für die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der Beklagten gegangen. Bei dieser Sachlage sei die Beklagte ohne Weiteres als Konsumentin zu qualifizieren. Daran vermöchten weder der Umstand, dass die Beklagte im Hauptvertrag als "Unternehmerin" bezeichnet werde, noch die Beurteilung des juristischen Mitarbeiters der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug vom 10. Januar 2020 etwas zu ändern. Zwar stehe nach dessen Auffassung der vorgelegte Vertrag klar mit der beruflichen Tätigkeit eines Autors in Verbindung, weshalb das KKG nicht anwendbar sei, doch sei diese Beurteilung für das Kantonsgericht Zug ohnehin nicht verbindlich. Im Übrigen wäre selbst bei einer gemischten Zweckbestimmung das KKG anwendbar (E. 3-3.2). 2.2 Die Klägerin habe nicht bestritten, dass sie in der Finanzierungsvereinbarung den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 lit. c, d, g, h und j KKG nicht nachgekommen sei. Mithin sei die Finanzierungsvereinbarung nach Art. 15 KKG nichtig und die Klägerin könne daraus nichts fordern. Ihr Einwand, wonach die Nichtigkeit die vertraglich festgelegte Produktionsvergütung nicht betreffe, sei nicht zu hören, weil die Finanzierungsvereinbarung gerade diese Produktionsvergütung regle (E. 3.3). 2.3 Der Gläubiger habe den Bestand des Rechtsverhältnisses sowie die schuldnerische Leistungspflicht, die Fälligkeit der Leistung sowie seine vertragsgemässe Erfüllung nachzuweisen. Ferner gelte die Vermutung, dass Zug um Zug zu leisten sei. Der Gläubiger habe daher eine behauptete Vorleistungspflicht zu beweisen. Vorliegend bestreite die Beklagte, dass die Klägerin den Hauptvertrag gehörig erfüllt habe. Somit hätte es der Klägerin obliegen, substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass sie tatsächlich all ihre vertraglichen Pflichten erfüllt habe. Dieser Obliegenheit sei die Klägerin nicht rechtsgenügend nachgekommen, habe sie doch lediglich behauptet, gewissen Pflichten nachgekommen zu sein, ohne den dafür notwendigen Beweis zu erbringen. Daran änderten auch der eingereichte Sendebericht sowie die Pressemitteilung nichts, welche ohnehin bestritten seien. Insbesondere habe die Klägerin nicht bewiesen, dass sie nicht lediglich 62 anstelle von 2'500 Exemplaren gedruckt habe. Sie habe sodann eine Vorleistungspflicht der Beklagten weder substantiiert behauptet noch bewiesen. Letztlich habe die Klägerin – wie von der Beklagten zu Recht moniert – auch ihre Forderung nicht rechtsgenügend substantiiert und bewiesen. Bei dieser Sachlage sei die Klage abzuweisen (E. 4-6).

E. 3

Bevor auf die gegen diesen Entscheid vorgebrachten Rügen der Klägerin eingegangen wird, ist in prozessualer Hinsicht Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Dabei muss die Berufungsklägerin in ihrer Begründung aufzeigen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn die Berufungsklägerin lediglich auf ihre Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss sie im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie beanstandet, sich mit ihnen argumentativ Seite 8/15 auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen ihre Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie von der Berufungsinstanz einfach nachvollzogen werden kann. Die Berufungsschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander zu setzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der ersten Instanz wiederholen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 3.1 m.w.H., insbesondere auf BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1; Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 311 ZPO N 15). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt die Berufungsinstanz darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_350/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.1 und 5A_342/2020 vom 4. März 2021 E. 3.3, je m.w.H.).

E. 3.2

Gemäss Art. 310 ZPO können mit Berufung die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Die Berufung ermöglicht demnach eine umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids. Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen; ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder gar neue vorzutragen. Die Ergänzung eines Rechtsmittels auf dem Weg der Replik ist nur insoweit statthaft, als die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten dazu Anlass gaben (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4, 142 III 413 E. 2.2.4 und Urteil des Bundesgerichts 4A_317/2020 vom 15. Dezember 2020 E. 1.5, je m.w.H.).

E. 4

Die Klägerin kritisiert, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich beim Buchprojekt um eine private Tätigkeit der Beklagten gehandelt habe. Sie (die Klägerin)

habe dies denn auch – entgegen der vorinstanzlichen Feststellung – sehr wohl bestritten. Sie habe ausdrücklich ausgeführt, dass die Beklagte den Vertrag für die gewerbliche Tätigkeit unterschrieben habe und als Unternehmerin aufgetreten sei. Wäre dies unzutreffend gewesen, hätte die Beklagte falsche Angaben gemacht und den Vertrag nicht unterzeichnen dürfen. Im Weiteren treffe es auch nicht zu, dass das Verfassen von "Schriftstücken" durch eine Sozialpädagogin der Freizeit zugerechnet werden müsse. Vielmehr sei dies gerade eine Tätigkeit, welche sehr wohl im Zusammenhang mit dem Beruf einer Sozialpädagogin stehe, insbesondere wenn es sich um einen Text mit dem Titel "G._____" handle, welcher offensichtlich einen sozialpädagogischen Inhalt habe. Das Verfassen des genannten Buches sei somit nicht eine private, sondern vielmehr eine berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeit der Beklagten gewesen. Umso weniger sei ein privater Zweck für die Klägerin erkennbar gewesen.

Seite 9/15 Demzufolge handle es sich vorliegend eindeutig um einen Zweck, der einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Sinne von Art. 3 KKG zuzurechnen sei. Hinzu komme die Beurteilung des juristischen Mitarbeiters der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug vom 10. Januar 2020, wonach der vorgelegte Vertrag klar mit der beruflichen Tätigkeit eines Autors in Verbindung stehe, weshalb das KKG nicht anwendbar sei. Diese Beurteilung sei völlig korrekt und könne von der Vorinstanz nicht einfach übergangen bzw. als "nicht verbindlich" bezeichnet werden (act. 22 Rz II/3).

E. 4.1

Diese Kritik der Klägerin geht in wesentlichen Teilen am angefochtenen Entscheid vorbei. Die Vorinstanz hielt nirgendwo fest, dass es sich beim Buchprojekt unbestrittenermassen um eine private Tätigkeit der Beklagten gehandelt habe. Für unbestritten erachtete die Vorinstanz lediglich, dass die Beklagte Sozialpädagogin sei und "Schriftstücke" wie das Buch "G._____" als Hobby in ihrer Freizeit verfasse. Dies ist nicht zu beanstanden: Die Beklagte war im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwiesenermassen als Sozialpädagogin (in Ausbildung) tätig (act. 15/8). Zudem behauptete sie im erstinstanzlichen Verfahren, dass sie in ihrer Freizeit als Hobby Texte wie das Schriftstück "G._____" verfasse (act. 9 Rz III/1.2 und act. 15 Rz III/3.2), was die Klägerin – wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte – nicht bestritten hat (act. 11 Ziff. 1.1).

E. 4.2

Entgegen der Meinung der Klägerin hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid auch nicht angenommen, dass das Verfassen von Texten durch eine Sozialpädagogin (grundsätzlich) deren Freizeit zuzurechnen sei. Vielmehr ging sie richtigerweise vom konkreten Einzelfall aus, anstatt – wie die Klägerin dies tut – generelle Überlegungen dazu anzustellen, ob das Verfassen von Texten mit sozialpädagogischem Inhalt allgemein im Zusammenhang mit dem Beruf einer Sozialpädagogin steht. Solche generellen Überlegungen sind nicht zielführend, da Sozialpädagoginnen, die Bücher schreiben, dies weder generell in ihrer Freizeit noch generell im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit tun. Daraus lässt sich für den Einzelfall nichts ableiten. Ohnehin sind diese generellen Überlegungen vorliegend obsolet, da die Beklagte – wie bereits oben in E. 4.1 dargelegt – gemäss ihren eigenen, unbestritten gebliebenen Angaben ihre Schreibtätigkeit in der Freizeit als Hobby ausübt.

E. 4.3

Zutreffend ist, dass die Klägerin in der Replik unter dem Titel "Rechtsfolgen" geltend machte, die Beklagte habe den Vertrag für die gewerbliche Tätigkeit unterschrieben und

insbesondere in § 8 des Hauptvertrages erklärt, dass sie als Unternehmerin handle (act. 11 Ziff. 3 [S. 6 Abs. 3]). Die Vorinstanz hat dies entgegen der Auffassung der Klägerin aber weder missachtet noch übersehen. Vielmehr hielt sie fest, die im Hauptvertrag gewählte Bezeichnung der Beklagten als "Unternehmerin" ändere nichts daran, dass die Beklagte aufgrund der Sachlage als Konsumentin zu qualifizieren sei (act. 21 E. 3.2). Damit setzt sich die Klägerin in der Berufung überhaupt nicht auseinander, sondern wiederholt stattdessen einfach ihr bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragenes Argument. Dies genügt den vorne in E. 3.1 dargelegten Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht, sodass darauf nicht einzutreten ist. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Vorinstanz ohnehin zuzustimmen ist. Die Klägerin leitet die angebliche gewerbliche Tätigkeit der Beklagten ausschliesslich aus § 8 des Hauptvertrages ab, wo beide Parteien als "Unternehmer" bezeichnet werden (act. 1/1). Dass es sich beim Schreiben von Texten in Wirklichkeit um ein Hobby der Beklagten handelte,

Seite 10/15 blieb aber unbestritten und hat deshalb als erstellt zu gelten (vgl. vorne E. 3.1). Ausgehend von diesem Sachverhalt muss zwar tatsächlich davon ausgegangen werden, dass die Beklagte "falsche Angaben" gemacht hat und den Vertrag mit dieser Klausel nicht hätte unterzeichnen dürfen. Bloss hilft dies der Klägerin nichts, weil Sachverhaltsfeststellungen in einem Vertrag, die sich als unzutreffend herausstellen, für das Gericht nicht verbindlich sind. Dies gilt vorliegend umso mehr, als davon auszugehen ist, dass der Beklagten als geschäftsunerfahrener Person und juristischer Laiin die Relevanz und Tragweite dieser Klausel bei der Vertragsunterzeichnung nicht bewusst waren.

E. 4.4

Soweit die Klägerin sodann moniert, für sie sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht erkennbar gewesen, dass das Buch der Beklagten zu privaten Zwecken diene, so mag dies zutreffen; woraus die Vorinstanz auf das Gegenteil geschlossen hat, ist nicht nachvollziehbar. Darauf kommt es aber letztlich ebenfalls nicht an. Ob die Klägerin den privaten Zweck erkannte, ist für die Qualifikation der Beklagten als Konsumentin im Sinne des KKG (und der ZPO) nicht erforderlich.

E. 4.5

Schliesslich hat die Vorinstanz der von einem juristischen Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug am 10. Januar 2020 verfassten E-Mail zu Recht kein Gewicht beigemessen, und zwar gleich aus mehreren Gründen. In formeller Hinsicht wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass eine solche Dritteinschätzung für das Gericht nicht verbindlich ist. Die Klägerin begründet ihre offenbar abweichende Meinung denn auch nicht weiter. Aber auch inhaltlich kann die Klägerin nichts aus dieser E-Mail ableiten. Es handelte sich dabei offensichtlich um die Antwort auf eine vorangegangene Anfrage von F._____, dem Geschäftsführer der Klägerin. Die Anfrage selbst hat die Klägerin nicht eingereicht. Wie die Fragestellung lautete und welche Informationen und Dokumente dem juristischen Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion für die Beantwortung zur Verfügung gestellt wurden, ist deshalb völlig unklar. Aus der Formulierung "Der vorliegende Vertrag [...]" kann zwar geschlossen werden, dass dem Mitarbeiter ein Vertrag vorgelegt wurde. Was für ein Vertrag das war, bleibt hingegen offen, sodass daraus für den vorliegenden Fall keine Schlüsse gezogen werden können. Und selbst wenn angenommen würde, dass der dem juristischen Mitarbeiter vorgelegte Vertrag derjenige der Beklagten oder zumindest ein mit diesem identischer Vertrag gewesen wäre, wäre dies unbehelflich. In der vorliegenden

Konstellation ist es nämlich schlicht unmöglich, bloss aufgrund des Vertragswortlauts beurteilen zu können, ob die Autorin im Rahmen einer beruflichen oder einer privaten Tätigkeit handelte. Wie der juristische Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion zum Schluss gelangte, dass der "vorliegende Vertrag klar mit der beruflichen Tätigkeit eines Autors in Verbindung" stehe, ist denn auch aufgrund seiner E-Mail nicht nachvollziehbar.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beklagte Texte wie das Buch "G. _____" als Hobby in ihrer Freizeit schreibe und es deshalb nicht um eine Finanzierung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Beklagten gegangen sei, nicht zu beanstanden ist. Die von der Klägerin diesbezüglich erhobenen Rügen sind unbegründet. Daraus folgt, dass die Vorinstanz die Beklagte zutreffend als Konsumentin im Sinne des KKG qualifiziert hat.

Seite 11/15

E. 5

Die Vorinstanz gelangte gestützt auf die Qualifikation der Beklagten als Konsumentin im Sinne des KKG zum Schluss, dass die Finanzierungsvereinbarung nach Art. 15 KKG (gesamthaft) nichtig sei, weshalb die Klägerin nichts daraus fordern könne (act. 21 E. 3.3).

E. 5.1

Die Klägerin geht in ihrer Berufung auf die Frage (des Umfangs) der Nichtigkeit der Finanzierungsvereinbarung kaum ein. Sie bringt dazu lediglich vor, dass das KKG im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weshalb auch der von der Vorinstanz unter Hinweis auf Art. 15 KKG gezogene Schluss falsch sei. Abgesehen davon würde eine allfällige Nichtigkeit nur die Ratenzahlungsverpflichtung, nicht aber die vertraglich festgelegte Produktionsvergütung betreffen. Die Vorinstanz hätte den entsprechenden Einwand der Klägerin hören müssen (act. 22 Rz 4).

E. 5.2

Während sich das erste Argument der Klägerin als unzutreffend herausgestellt hat (vgl. vorne E. 4-4.6), kann auf das zweite mangels ausreichender Begründung nicht eingetreten werden (vgl. vorne E. 3.1). Die Klägerin führte in der erstinstanzlichen Replik aus, das Vertragsverhältnis sei "nicht nichtig nach KKG". Und selbst wenn eine Nichtigkeit vorläge, würde dies nur die Ratenzahlungsverpflichtung, nicht aber die vertraglich festgelegte Produktionsvergütung betreffen (act. 11 Ziff. 3 [S. 6 Abs. 2]). Im angefochtenen Entscheid hielt die Vorinstanz dazu fest, die Klägerin sei mit diesem Einwand nicht zu hören, weil die Finanzierungsvereinbarung gerade diese Produktionsvergütung regle (act. 21 E. 3.3 a.E.). Damit setzt sich die Klägerin in der Berufung mit keinem Wort auseinander. Stattdessen wiederholt sie bloss wörtlich ihre bereits vor Kantonsgericht vorgetragene Ansicht und stellt diese derjenigen der Vorinstanz entgegen. Dies genügt den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn berücksichtigt wird, dass auch die Auffassung der Vorinstanz nur sehr knapp begründet ist. Die Klägerin macht im Übrigen (zu Recht) nicht geltend, dass die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt hätte.

E. 5.3

Gegen die Feststellung der Vorinstanz, wonach die gesamte Finanzierungsvereinbarung gestützt auf Art. 15 KKG nichtig sei, hat die Klägerin somit keine (ausreichend begründeten) Rügen vorgebracht. Aus dem Grundsatz, dass die Nichtigkeit von Verträgen von Amtes wegen zu beachten ist (vgl. BGE 129 III 209 E. 2.2; Meise/Huguenin, Basler Kommentar,

E. 7

Nicht näher einzugehen ist schliesslich auf die Frage, ob die Vorinstanz den von den Parteien abgeschlossenen Vertrag zu Recht als Kommissionsvertrag qualifiziert hat. Die Vertragsqualifikation ist – wie die Beklagte zu Recht einwendet (act. 26 Rz III/1) – für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens irrelevant, sodass diese offenbleiben kann. Mithin erübrigt es sich, auf die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin einzugehen.

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Zugleich ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Dass die Klägerin ihre Rügen in der von ihr unaufgefordert eingereichten "Stellungnahme" (act. 28) noch ausführlich ergänzt hat, ist nicht zu beachten. Wie vorne in E. 3.2 dargelegt, ist die Ergänzung eines Rechtsmittels auf dem Weg einer Replik nur insoweit statthaft, als die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten – vorliegend

Seite 13/15 die Berufungsantwort der Beklagten – dazu Anlass gaben. Gemeint ist damit nicht, dass die Klägerin allfällige Mängel ihrer Berufungsschrift, auf die in der Berufungsantwort hingewiesen wird, mit einer Replik noch beheben kann. Vielmehr geht es darum, eine Reaktion auf all- fällige Noven oder eine neue juristische Argumentation zu ermöglichen. Die Berufungsantwort enthält vorliegend jedoch weder das eine noch das andere, weshalb auf die Ausführungen in der klägerischen Replik nicht weiter einzugehen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang hat die Klägerin auch die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 9.1

Bei der Festsetzung der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren gilt als Streitwert das vor der Vorinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren. Es finden überdies dieselben Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung wie vor der Vorinstanz (§ 15 Abs. 1 KoV OG). Bei einem Streitwert von CHF 14'670.40 beträgt die ordentliche Entscheidegebühr gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG gerundet CHF 2'050.00.

E. 9.2

Im Weiteren hat die Klägerin der Beklagten für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Da die Beklagte den vorinstanzlichen Entscheid in seiner Gesamtheit angefochten hat, ist für die Berechnung der Parteientschädigung ebenfalls von einem Streitwert von CHF 14'670.40 auszugehen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Bei diesem Streitwert beträgt das Grundhonorar der Rechtsanwälte gerundet CHF 3'100.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Nachdem die Parteien nach dem einfachen Schriftenwechsel noch je eine weitere Eingabe eingereicht haben, rechtfertigt sich ein Zuschlag von 25 % (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 AnwT),

sodass ein Grundhonorar von gerundet CHF 3'875.00 resultiert. Dieser Betrag ist im Rechtsmittelverfahren auf ein bis zwei Drittel zu reduzieren (§ 8 Abs. 1 AnwT). Hinzuzurechnen sind sodann die Auslagen von bis zu 3 % sowie die Mehrwertsteuer (§ 25 und 25a AnwT), woraus eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von gerundet bis zu CHF 2'870.00 resultiert. Die von der Beklagten geltend gemachte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'866.20 (inkl. MWST) erweist sich damit als angemessen. Urteilsspruch 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 12. Februar 2021 wird bestätigt. 2.1 Die Entscheidunggebühren für das vorliegende Berufungsverfahren von CHF 2'050.00 wird der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'350.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 700.00 wird von der Gerichtskasse nachgefordert. 2.2 Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'866.20 (inkl. MWST) zu bezahlen. 3. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von unter CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre

Seite 14/15 Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. Art. 116 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Wird gleichzeitig ordentliche Beschwerde und Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Seite 15/15 4. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, Einzelrichter (EV 2020 79) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung lic.iur. P. Huber MLaw K. Fotsch Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.